



Geschäftsordnung

- Beschlossen am 12.10.2022 -

Abteilung: *Ultimate-Frisbee*

Diese Geschäftsordnung wird mit dem Wissen geschrieben, dass ehrenamtliche Tätigkeiten immer zu Gunsten der Gemeinschaft ausgefüllt werden. Gemäß unseres Leitsatzes, der unseren Sport "Ultimate Frisbee" in Form des „Spirit of the Game“ begleitet, erteilen wir jedem Abteilungsvorstandsmitglied den Vertrauensvorschuss, dass sie mit bestem Wissen und Gewissen handeln. Zugleich bietet die Geschäftsordnung ein Leitbild und einen Ordnungsrahmen für Mitglieder:innen sich durch aktive Mitwirkung für den Fortbestand dieser Abteilung einzubringen.

Wir haben uns dazu entschieden die Abteilungs-Ämter Bezeichnungen zu modernisieren und werden in diesem Dokumenten folgende Relationen herstellen:

Abteilungsleiter	Direktor:in
Abteilungsgeschäftsführer	Manager:in
Abteilungskassenwart	Master of Coin
Abteilungsjugendvorstand	Talentcoach



Inhalte der Geschäftsordnung

§ 1 Name und Zugehörigkeit	3
§ 2 Zweck der Abteilung	4
§ 3 Mitgliedschaft	5
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 6 Beiträge	8
§ 7 Geschäftsjahr und Amtszeiten	9
§ 8 Organe der Abteilung	10
1. Abteilungsversammlung	10
2. Abteilungsvorstand	10
3. Trainerrunde	10
4. Trainer	10
5. Beiräte	10
6. Ausschüsse	10
§ 9 Abteilungsversammlung	12
§ 10 Abteilungsvorstand	15
§ 11 Trainerrunde	17
§ 12 Ausschüsse	18
§ 13 Kassenprüfung	19
§ 14 Auflösung der Abteilung	20
§ 15 Der primäre Informationsweg	21
Änderungshistorie	22



§ 1 Name und Zugehörigkeit

1. Die Abteilung Ultimate Frisbee besteht seit dem 10.10.2018, führt den Namen „DU bist Frisbee“ und gehört dem PSV Duisburg 1920 e.V. an.

§ 2 Zweck der Abteilung

1. Der Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung des Frisbeebreiten- und Verbandssportes sowie der Jugendarbeit im Fokus der sportlichen Grund- und Weiterbildung.
2. Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Finanz- und Steuerrechts, insbesondere des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung des BGBs.
3. Die Abteilung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
4. Die Abteilung ist politisch und konfessionell neutral. Die Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit die Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt.
5. Der Abteilungsvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Abteilungsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
6. Der Abteilungsvorstand kann, bei Bedarf, Aufträge über Tätigkeiten für die Abteilung gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
7. Die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende obliegt dem Abteilungsvorstand.
8. Der Abteilungsvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatzanspruch kann nur innerhalb einer Frist von 9 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen nachgewiesen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Abteilung hat folgende Mitglieder:
 - 1.1. Erwachsene: erwachsene Einzelpersonen, ab Vollendung des 18. Lebensjahres
 - 1.2. Jugendliche: jugendliche Einzelpersonen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - 1.3. Korporative: Einrichtungen und Gruppen, die die Ziele des Vereins unterstützen
 - 1.4. Juristische: Personen des privaten und öffentlichen Rechts
2. Erwachsene und jugendliche Mitglieder sind grundsätzlich zur Beitragszahlung verpflichtet.
3. Es gibt aktive und passive Formen der Mitgliedschaft. Näheres regelt eine Ordnung.
4. Die in § 3.1.1 genannten Mitglieder mit einer aktiven Mitgliedschaft haben ein Stimm- und Wahlrecht.
5. Personen, die sich um die Sache des Sports, der Jugendpflege und/oder um die Belange der Abteilung besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Abteilungsvorstands auf einer Abteilungsversammlung von anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Abstimmung über die Annahme des Vorschlags erfordert eine Dreiviertelmehrheit. Ehrenmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht, sind jedoch nicht mehr zur Beitragszahlung verpflichtet.
6. Bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung und der daraus resultierenden Ordnungen sowie ernsten Zuwiderhandlungen gegen Weisungen des Abteilungsvorstands können durch den Abteilungsvorstand gegen Mitglieder folgende Rechts- und Ordnungsmaßnahmen verhängt werden: Ermahnung, Verwarnung, Verweis, bestimmte Tätigkeitsverbote, Trainings- und Wettkampfsperren, sowie Ausschluss aus der Abteilung.
7. Die Mitgliedschaft wird vom Abteilungsvorstand in einer Mitgliederliste geführt. Der dort hinterlegte Status ist in jeder Frage geltend.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Abteilung kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Abteilungsvorstand gerichtet werden.
2. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die schriftliche formlose Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der Abteilungsvorstand kann Aufnahme gesuche ablehnen.
4. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Geschäftsordnung der Abteilung, der Vereinssatzung sowie der Ordnungen der Abteilung und des Vereins.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus der Abteilung.
2. Der Austritt aus der Abteilung ist grundsätzlich zum Ende jeden Halbjahres (Januar oder Juli) möglich.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mindestens drei Wochen vor Ende des jeweiligen Halbjahres schriftlich gegenüber der Abteilung zu erklären.
4. Der Abteilungsvorstand kann Mitglieder aus der Mitgliederliste streichen, wenn diese sich mit ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Abteilung, trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung mehr als ein Jahr im Rückstand befinden.
5. Im Verlauf der Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten bleiben bei Nichterfüllung auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.
6. Der Ausschluss kann wegen erheblich Abteilungsschädigenden oder grob unsportlichen Verhaltens erfolgen. Grobe Verstöße gegen den "Spirit of the Game" sind ebenfalls ein valider Ausschlussgrund.
7. Über den Abteilungsausschluss entscheidet in jedem Einzelfall der Abteilungsvorstand. Dem Mitglied ist vorab Gelegenheit zur Anhörung zu gewähren. Der Abteilungsausschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen den erteilten Ausschluss kann Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet abschließend der Abteilungsvorstand mit Stimmenmehrheit.



§ 6 Beiträge

1. Die Abteilung kann Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren erheben
2. Die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren werden von der Abteilungsversammlung bestimmt. Bei Notwendigkeit kann durch dieses Organ die Veränderung einer Umlage beschlossen werden.
3. In besonderen Fällen können Beiträge von Mitgliedern durch den Abteilungsvorstand reduziert werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung von Mitgliedsgeldern, die während der Mitgliedschaft fällig geworden sind.



§ 7 Geschäftsjahr und Amtszeiten

1. Das Geschäftsjahr der Abteilung beginnt im Oktober und dauert ein Jahr.
2. Die Amtszeiten der Abteilungsorgane können für Kalenderjahre (Geschäftsjahre), Saisons (Winter: Oktober bis März / Sommer: April bis September) oder zwischen Abteilungsversammlungen beschlossen werden.
3. Ämter können, zum Zeitpunkt der Wahl, mit vorgeschlagenen Amtszeiten angetreten werden, die kleiner sind als die maximal angegebene Amtszeit.

§ 8 Organe der Abteilung

1. Abteilungsversammlung

- 1.1. Alle stimmberechtigten Mitglieder (§ 3.4 und § 3.5)

2. Abteilungsvorstand

- 2.1. Direktor:in
- 2.2. Manager:in
- 2.3. Master of Coin
- 2.4. Talentcoach
- 2.5. Beiräte

3. Trainerrunde

- 3.1. Abteilungsvorstand und ernannte Trainer:innen

4. Trainer

- 4.1. Trainer:innen werden vom Abteilungsvorstand beauftragt.
- 4.2. Die Amtszeit eines Trainers endet mit der Amtszeit des Abteilungsvorstands der ihn bestellt.
- 4.3. Trainer:innen können während der Amtszeit des Abteilungsvorstands beauftragt werden. Es gilt weiterhin §8.4.2.

5. Beiräte

- 5.1. Ein Beirat besteht aus Mitgliedern die der Abteilungsvorstand festlegt und der Abteilung namentlich schriftlich bekannt gibt.
- 5.2. Der Abteilungsvorstand kann entscheiden, ob ein Beirat Stimm- und/oder Wahlrecht erhält.
- 5.3. Die Amtszeit des Beirats endet mit der Amtszeit des Abteilungsvorstands der ihn bestellt.

6. Ausschüsse

- 6.1. Werden vom Abteilungsvorstand oder der Trainerrunde bestellt und für einen bestimmten (*singulären oder periodischen*) Zweck gebildet.
- 6.2. Sie sind ausführende Instanzen für bestimmte, klar definierte Aufgaben, z.B. *Event-Ausschuss, Trikot-Ausschuss, Werbe-Ausschuss, etc.*



- 6.3. Ausschüsse können nur Kompetenzen des berufenen Gremiums erhalten.

§ 9 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung.
2. Alle teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung bilden die Abteilungsversammlung.
3. Die Abteilungsversammlung ist zwei Mal im Jahr einzuberufen. Als grobe Orientierung sollen die Monate März und Oktober dienen.
4. Die Abteilungsversammlung ist auf Antrag des Abteilungsvorstands oder auf Antrag von mindestens 15% aller stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Verantwortlich für die Ordnungsgemäße Einladung sind die Ämter: Direktor:in oder Manager:in.
5. Wird ein „Antrag auf Durchführung einer Abteilungsversammlung“ gestellt, ist dazu innerhalb von sechs Wochen einzuladen.
6. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 14 volle Tage vor der Abteilungsversammlung durch den „primären Informationsweg“ (siehe §15).
7. Jedem stimmberechtigten Mitglied steht in der Abteilungsversammlung eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist übertragbar. Die Stimme muss vor Beginn der Abteilungsversammlung durch Mitteilung an den Abteilungsvorstand weitergegeben und an den Versammlungsleiter weitergereicht werden. Der Überträger muss die Übertragung bekannt geben und der Empfänger dieser Übertragung zustimmen. Die Übertragung der Stimme endet mit Ende der Abteilungsversammlung oder durch Teilnahme des Überträgers. Jedes Mitglied kann maximal drei Stimmen kumulieren.
8. Anträge zur Abteilungsversammlung müssen spätestens 14 volle Tage vor Abteilungsversammlung schriftlich dem Abteilungsvorstand vorliegen. Verspätete Anträge können vom Abteilungsvorstand zugelassen werden. Erfolgt eine solche Zulassung ist eine aktualisierte Tagesordnung spätestens 2 volle Tage vor Beginn der Abteilungsversammlung durch eine aktualisierte Tagesordnung bekannt zu machen.
9. Anträge zur Geschäftsordnungsänderung müssen rechtzeitig (siehe § 9.8) eingereicht werden und dürfen, falls verspätet eingereicht, nicht zugelassen werden.
10. Anträge, außer solche welche die Geschäftsordnung ändern würden, können auf der Abteilungsversammlung eingereicht werden. Über die Zulassung dieser Anträge und der damit verbundenen Ergänzung der Tagesordnung entscheidet eine qualifizierte Mehrheit mit einem Quorum von 75% der abgegebenen Stimmen.

11. Anträge können, vor ihrer Abstimmung, auf Antrag des ursprünglichen Antragstellers, angepasst werden. Diese Änderungen dürfen den inhaltlichen Zweck des Antrags nicht ändern und nur dazu dienen den Antrag präziser zu formulieren oder Fehler der Formulierung zu beheben. Eine einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen genügt, um dem Änderungsantrag zuzulassen.
12. Die Reihenfolge der Stimmabfrage wird durch das die:den Versammlungsleiter:in festgelegt.
13. Anträge können von:vom der:dem Antragsteller:in zu jeder Zeit, nicht aber nach Beginn der Abstimmung des Antrags, zurückgezogen werden.
14. Anträge auf Geschäftsordnungsänderung, Auflösung der Abteilung oder Änderung des Abteilungszwecks können nur von einer Abteilungsversammlung beschlossen werden. Die Einzelheiten des dies bzgl. Entscheidungsverfahrens bestimmt §14 dieser Geschäftsordnung sowie das Bürgerliche Gesetzbuch.
15. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
16. Entscheidungen der Abteilungsversammlung – ausgenommen Regelungen gemäß §14 dieser Geschäftsordnung – werden mit einfacher Stimmenmehrheit (einfache Stimmenmehrheit) der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet eine qualifizierte Mehrheit mit einem Quorum von 75% der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Stimmgleichheit hat der:die Direktor:in doppeltes Stimmrecht.
17. Über den Verlauf und Ergebnisse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll von einem gewählten Protokollführer zu fertigen. Dies ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zur Kenntnis zu nehmen und innerhalb der Abteilung spätestens 2 Wochen nach Abteilungsversammlung öffentlich zu machen.
18. Eine Abteilungsversammlung kann online durchgeführt werden. In diesem Fall muss Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt werden an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Über die Art der Durchführung entscheidet und informiert der Abteilungsvorstand mindestens 4 Wochen vor Versammlungstermin.

§ 10 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus den Ämtern bzw. Amtsträger:innen: Direktor:in, Manager:in, Master of Coin und Talentcoach sowie ggf. berufene Beiräte.
2. Zur Leitung der Sitzungen des Abteilungsvorstands sowie der Trainerrunde werden die Ämter: Direktor:in oder Manager:in berufen.
3. Die Leitung der Sitzungen und des Abteilungsvorstands kann übertragen werden.
4. Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem:der Direktor:in oder dem:der Manager:in mindestens ein weiteres Abteilungsvorstandsmitglied anwesend ist.
5. Beschlüsse des Abteilungsvorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.
6. Im Fall einer Stimmgleichheit hat der:die Direktor:in doppeltes Stimmrecht.
7. Dem Abteilungsvorstand obliegt die Gesamtleitung der Abteilung. Er ist insbesondere zuständig für die Zielplanung, Organisation, Kassenführung und -überwachung, Bewilligung von Ausgaben, Ausführen von Beschlüssen, Festlegung der Kostenbudgetierung und alle sonstigen wesentlichen administrativen Entscheidungen im Erfordernis des Abteilungsinteresses.
8. Der Abteilungsvorstand gibt sich dazu die notwendigen Ordnungen wie Geschäfts-, Finanz-, Ehrungsordnung sowie Ordnungen für eingesetzte Ausschüsse. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Geschäftsordnung und können zu Beginn einer neuen Legislaturperiode einzeln in oder außer Kraft gesetzt werden.
9. In Kraft gesetzte Ordnungen können auf Beschluss des Abteilungsvorstands außer Kraft gesetzt oder zeitlich begrenzt, zum Beispiel als Ausnahmeregelung, ausgesetzt werden.
10. Die Amtszeit des Abteilungsvorstands beträgt 2 Jahre.
11. Scheidet innerhalb einer Amtszeit ein Abteilungsvorstandsmitglied aus, hat der Abteilungsvorstand innerhalb von sechs Wochen ein neues Abteilungsvorstandsmitglied für die Dauer der verbleibenden Amtszeit kommissarisch zu berufen. Scheidet der:die Direktor:in aus, rückt automatisch der:die Manager:in auf und wird Direktor:in. In diesem Fall muss der Posten des:der Manager:in vom Abteilungsvorstand neu gewählt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass bei einer Neuwahl des Vorstands der Posten des Direktors nicht besetzt wird.



12. Der Abteilungsvorstand bedient sich zur Ausübung seiner Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlicher Kräfte.
13. Der Abteilungsvorstand beauftragt Trainer:innen. Die Auswahl der Trainer:innen ist dem Abteilungsvorstand nach bestem Wissen und Gewissen überlassen. Als Leitfaden sollen die Grundsätze Lehrvermögen, Erfahrung, Reife und vorbildliches Verhalten im Sinne des "Spirit of the Game" dienen.
14. Der Abteilungsvorstand kann Beiräte benennen und ihnen Stimm- und/oder Wahlrecht zusprechen. Die Entscheidung über die Bildung, das Stimm- und/oder Wahlrecht ist bis spätestens 3 Wochen nach Amtsantritt des Abteilungsvorstands zu treffen, zu verkünden und gilt für die Amtszeit des Abteilungsvorstands.
15. Die Aufgaben des Master of Coin und des:der Manager:in können in Personalunion unter dem Amt Manager:in ausgeübt werden.
16. Die Aufgaben des Talentcoach und des:der Direktor:in können in Personalunion unter dem Amt Direktor:in ausgeübt werden.
17. Dem Abteilungsvorstand obliegt die Deutung des "Spirit of the Game" für alle Belange, die die Abteilung betreffen.
18. Der Abteilungsvorstand darf redaktionelle Änderungen an der Geschäftsordnung ohne bestätigung durch die Abteilungsversammlung durchführen. Redaktionelle Änderungen sind solche, die nur den Wortlaut und nicht den Sinninhalt ändern.



§ 11 Trainerrunde

1. Die Trainerrunde besteht aus den Mitgliedern des Abteilungsvorstands, vom Abteilungsvorstand ernannte Beiräte die Stimm- und/oder Wahlrecht in der Trainerrunde erhalten und der vom Abteilungsvorstand beauftragten Trainer.
2. Die Trainerrunde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der beauftragten Trainer, aufgerundet, vertreten sind.
3. Entscheidungen und Beschlüsse der Trainerrunde werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.
4. Jede Division hat in der Trainerrunde ein Stimmrecht, das vom leitenden Trainer gebraucht werden kann.



§ 12 Ausschüsse

1. Der Abteilungsvorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben, periodisch oder singulär, Ausschüsse bilden.
2. Die Ausschüsse handeln eigenständig, unterliegen jedoch in ihrer Gesamtverantwortlichkeit den gesetzten Rahmenbedingungen des berufenden Gremiums.
3. Die Ausschüsse können keine Kompetenz in den Aufgabenbereichen haben, die einer Abteilungsversammlung zugewiesen sind.
4. Ausschüsse können durch den Abteilungsvorstand aufgelöst werden. Sach- und Vermögenswerte sowie bereitgestellter Etat gehen in den Haushalt der Abteilung zurück und können durch den Abteilungsvorstand verteilt werden.



§ 13 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Kassen- und Kontenführung der Abteilung wird regelmäßig durch zwei von der Abteilungsversammlung für jeweils vier Jahre gewählte Kassenprüfer:innen überwacht.
2. Alle zwei Jahre wird ein:e Kassenprüfer:in gewählt, sodass dabei zugleich ein:e Kassenprüfer:in ausscheidet. Ein:e Kassenprüfer:in kann nicht direkt wiedergewählt werden. Es muss eine Ruhezeit von mindestens einem Jahr, nach vier aufeinander folgenden Jahren Amtszeit, vorliegen.
3. Die Tätigkeit der Kassenprüfer:innen umfasst die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Kassen- und Kontenführung der Abteilung.
4. Die gewählten Kassenprüfer:innen können nicht Mitglieder des Abteilungsvorstands sein oder innerhalb ihrer Amtszeit werden.

§ 14 Auflösung der Abteilung

1. Die Auflösung der Abteilung sowie die Änderung des Abteilungszwecks kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Abteilungsversammlung erfolgen.
2. Die Frist zur Einberufung dieser Abteilungsversammlung beträgt mindestens sechs, höchstens zwölf Kalenderwochen. Dazu sind alle stimmberechtigten Mitglieder auf dem „primären Informationsweg“ unter ausführlicher Bezeichnung der Tagesordnung einzuladen.
3. Ein Beschluss zur Abteilungsauflösung oder Änderung des Abteilungszwecks kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Dabei sind auch die Einzelheiten der Abwicklung zu beschließen.
4. Das zu dem Zeitpunkt der Abteilungsauflösung vorhandene Abteilungsvermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke mit Zustimmung des zugehörigen Vereins zu verwenden.
5. Als Liquidatoren der Abteilung sind der:die Direktor:in, der:die Manager:in sowie zwei weitere Personen durch die Abteilungsversammlung zu bestellen.



§ 15 Der primäre Informationsweg

1. Der primäre Informationsweg ist das TAD und der damit verbundene bzw. sich daraus bildende Emailverteiler.
2. Ist der Zugang zum Internet nicht möglich, gilt im Einzelfall ein anderer schriftlicher Weg.

Änderungshistorie

Zeitpunkt	Änderungsinhalt	Autor	Beschlussinstanz
28.03.2018	Beschlossene Fassung	Dominik Hildebrandt, Kevin Rehring, Jens Friebe, Werner Szybalski	Abteilungsversammlung
29.06.2020	Ergänzung NEU § 3.3, folgende Paragrafen bleiben inhaltlich unberührt	Kevin Rehring	Abteilungsversammlung
03.10.2020	Ergänzung NEU § 9.8-13, folgende Paragrafen bleiben inhaltlich unberührt. § 9.16 wurde ergänzt um zu verdeutlichen. Zusätzlich Ausbesserungen in folgenden §: § 1: Name und Zugehörigkeit spezifiziert § 3: Stimm- und Wahlrecht auf aktive Mitgliedschaften begrenzt. § 4: formlose Zustimmung der Vertreter hinzugefügt § 5: Rechtschreibung § 7: Geschäftsjahr geändert auf Oktober bis Oktober § 8: Referenz korrigiert § 9: Doppeltes Stimmrecht im Falle einer Gleichheit § 10: Ergänzung § 10.17; Deutungshoheit "Spirit" § 13: Änderung der Amtszeitpausen für Kassenprüfer § 15: Rechtschreibung	Kevin Rehring, Dominik Hildebrandt	Abteilungsversammlung
10.08.2022	Redaktionelle Änderungen mit Ziel der Vereinfachung und Korrektur von Rechtschreibfehlern. Gendern mit "·" § 9. Abs 3: Lockerung der Monatsregel § 9. Abs 18: Ergänzung von Online-Meetings §10. Abs 11: Aufrückregelung aktualisiert §10. Abs 18: Ergänzung redaktioneller Änderungen §11. Abs 2: Beschlussfähigkeit in die Hände der Trainer:innen übertragen		
17.10.2022	Redaktionelle Änderungen: §9 Abs 18: Klarstellung des zweiten Satzes. "In diesem Fall muss" ergänzt, um deutlich zu machen, dass die darauf folgenden Sätze nur auf ein Online Meeting beschränken. §10 Abs 13: Trainer:innen gegendert.		